

Merkblatt für Unternehmer und Personaldienstleister



Sehr geehrter Unternehmer,
Sehr geehrter Personaldienstleister,

wir beglückwünschen Sie zur erfolgreichen Rekrutierung oder Vermittlung von Staplerfahrern und/oder Bedienpersonal.

Vor dem Arbeitseinsatz, müssen Sie zur Einhaltung und Sicherstellung der Arbeitssicherheit, als Verantwortliche, im Vorfeld dennoch diverse Kriterien des Mitarbeiters berücksichtigen oder kontrollieren, die im Zusammenhang mit einem Einsatz von Flurförderzeugen zusammenhängen:

Folgende Parameter müssen prinzipiell geprüft-, erfüllt bzw. berücksichtigt werden:

- Ausländische Staplerscheine haben in der Bundesrepublik Deutschland keine Gültigkeit. Staplerscheine haben nur nationales Anwendungsrecht, somit ist der Einsatz im Ausland nicht oder nur unter Auflagen möglich.

Mitarbeiter, die Ihrer Arbeit in der Bundesrepublik nachgehen möchten, benötigen auch einen deutschen Staplerschein (Befähigung zum Führen von Flurförderzeugen) Hier sind die Inhalte und Anforderungen der DGUV Grundsatz 308-001 maßgeblich als Basis zu verwenden. Der im Ausland erworbene Staplerschein ist in Deutschland vorerst **ungültig!**

Die Fertigkeiten sind gem. der Ausbildungsanforderung zu Unterrichten und abzuprüfen. Bei erfolgreicher Teilnahme erhält der Teilnehmer die Befähigung zum Führen von Flurförderzeugen, die in der Bundesrepublik akzeptiert wird.

- **Es gibt keinen Europäischen oder Weltweiten Staplerschein**
entgegen vieler Annahmen gibt es keine einzelne Befähigung zum Führen von Flurförderzeugen, die in der Europäischen Zone, Gültigkeit haben. Jedes Land hat eigene und spezifische Ausbildungsvorgaben und Inhalte. Es existieren keine anerkannten und gemeinsamen Europäischen oder Weltweiten Ausbildungsvorgaben zum Führen von Flurförderzeugen. Jedes Land hat eigene Ausbildungsschwerpunkte und Zeitintervalle, somit ist die Befähigung und die damit verbundene Qualifikationsprüfung auf das jeweilige Einsatzland erforderlich. Maßgeblich hierfür sind die Ausbildungsanforderungen der betreffenden Vorschriften, Grundsätze, Regelungen und Informationen der DGUV.

- Sollte der Mitarbeiter im Besitz einer Befähigung zum Führen von Flurförderzeugen sein, so ist der Stand der Jährlichen Sicherheitsunterweisungen u.a. gem. DGUV, Vorschrift 1, § 4, zu prüfen. Jeder Unternehmer ist dazu verpflichtet, seine Mitarbeiter bei Bedarf, jedoch mind. 1 x im Jahr zu unterweisen. Diese Unterweisung muss anschließend dokumentiert sein, i.d.R. in der Befähigung selbst oder durch die Ausstellung eines Teilnahmezertifikates.

- Neue Mitarbeiter mit einer Innerbetrieblich erworbenen Fahrberechtigung des vorherigen Arbeitgebers, entsprechen in den wenigsten Fällen den inhaltlichen Vorgaben der DGUV. Vor dem Einsatz des Mitarbeiters sollte daher geprüft werden, ob die vermittelten Ausbildungsinhalte den empfohlenen Mindestanforderungen entsprechen. Eventuell ist hier mit einer Nachschulung zu rechnen.

- Denken Sie daran, dass Sie Ihr Fahrpersonal schriftlich zum Führen von Flurförderzeugen beauftragen. Hierbei sind alle Fahrzeugtypen aufzuführen, zudem Sie das Fahrpersonal befähigen.

- Flurförderzeuge, die nicht Baugleich sind, wie das Gerät auf dem die Ausbildung durchgeführt wurde, müssen zusätzlich unterwiesen, in der Fahrerlaubnis eingetragen, und in der schriftlichen Beauftragung ergänzt werden.

- Das Führen von Flurförderzeugen (hier betreffend FFzg. der Stufe 2, Bsp. Schubmast- oder Schmalgangstapler) ohne theoretisch und praktisch geprüfte Weiterbildung (Analog Stufe 1), Einweisung und schriftlicher Beauftragung durch den Unternehmer, ist wie „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ zu werten.

Bei Unfällen ohne gültige Befähigung oder schriftliche Beauftragung durch den Unternehmer, besteht kein Versicherungsschutz seitens der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Der Verantwortliche trägt alle Kosten und Schäden selbst

- Für Mitgängerflurförderzeuge (mit Antrieb aber ohne Fahrerstand) ist **seit März 2023** eine besondere Qualifikation und ebenfalls eine schriftliche Beauftragung durch den Unternehmer erforderlich. Maßgeblich ist hier entweder die Höherqualifizierung (Frontstapler Stufe 1) oder die Vorgabe der DGUV Regel 308-001

- Für die Nutzung von Niederhubwagen, mit eigenem Antrieb und Fahrerstand (Bsp. Ameise, Doppelstockameise) ist eine Ausbildung gem. DGUV, Vorschrift 68 und DGUV 308-001, zwingend erforderlich.

- Für Niederhubwagen ohne Antrieb und ohne Fahrerstand, oder Handhubwagen ist ebenfalls eine schriftliche Beauftragung durch den Unternehmer erforderlich. Hierfür ist eine Einweisung ausreichend, die im Nachgang zu dokumentieren ist.

- Wechselt der ein Mitarbeiter unterjährig die den Arbeit- oder Auftraggeber, muss die jährliche Sicherheitsunterweisung im neuen Betrieb nochmals durchgeführt werden. Bei der Sicherheitsunterweisung sind i.d.R. neben den Standard Unterweisungsthemen auch Betriebsspezifische Schwerpunkte inkludiert.
- Intern erworbene Berechtigungen (Bsp. Fahrausweis für FFzg. oder Bedienerausweis für den Kran) oder schriftliche Beauftragungen verfallen mit dem Wechsel des Arbeit- oder Auftraggebers.

Lieber Unternehmer, Lieber Personaldienstleister,

Sie leisten einen bedeutenden und wichtigen Beitrag, Ihre Mitarbeiter und deren Umfeld zu schützen. Eine anerkannte, grundsolide Ausbildung und Kenntnis, ist in der heutigen Zeit unbezahlbar und unverzichtbar. Als Unternehmer tragen Sie die Verantwortung zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit im Unternehmen.

Arbeitssicherheit geht uns Alle an!

Denken Sie stets daran: Umsichtig und immer mit „Gesundem Menschenverstand!“

Ihr Kompetenzzentrum